

Informationen zu eingetragenen Vereinen

Ein Verein ist ein auf eine unbestimmte Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, ein gemeinschaftliches Ziel verfolgt, sich von hierzu bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann (Vorstände) und in dem jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann. Mindestvoraussetzung für die Gründung eines rechtsfähigen Vereins ist eine Anzahl von **sieben** Vereinsmitgliedern und eine Satzung, in der insbesondere die Befugnisse des Vereinsvorstandes definiert sind. Die Vereine bestimmen ihre Satzung unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB selbst. Der Verein besteht als nicht rechtsfähiger Verein, solange er nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Die Eintragung in das Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichtes ist jedoch nur nicht-wirtschaftlichen Vereinen (sog. Idealverein) vorbehalten. Für die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist der Vereinssitz maßgeblich.

I. Anzumeldende Tatsachen für eingetragene Vereine:

- Neubestellung und Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe von deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift),
- Änderung oder Neufassung der Satzung,
- Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift) und der allgemeinen sowie ggf. besonderen Vertretungsregelung für die Liquidatoren,
- ggf. die Fortsetzung des Vereins.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Auskünfte erteilt ein Notar Ihrer Wahl.

II. Form der Anmeldung:

Anmeldungen erfolgen durch die Mitglieder des Vorstands (bzw. die Liquidatoren) in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften.

III. Mit der Anmeldung einzureichende Unterlagen:

Ersteintragung

- Kopie Gründungsprotokoll mit Vorstandswahl (nach den Satzungsvorschriften unterschrieben)
- Kopie der Satzung, unterschrieben von mindestens 7 Gründungsmitgliedern
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Sonstige Anmeldung

- Kopie des Versammlungsprotokolls (nach den Satzungsvorschriften unterschrieben)
- bei Satzungsänderungen auch die Kopie der neue Fassung der Satzung. Die beschlossenen Änderungen sind einzuarbeiten. Der übrige Wortlaut muss mit der bisherigen Fassung übereinzustimmen. Abweichungen sind unzulässig.

IV. Hinweise zum Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- Name des Vereins, Ort und Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der

- Versammlung,
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob/dass sie bei der Berufung der Versammlung angekündigt war,
 - Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Anwesenheitsliste sowie Anzahl sämtlicher Mitglieder des Vereins,
 - das jeweils ziffernmäßig genau angegebene Abstimmungsergebnis (Ja / Nein / Enthaltungen); Formulierungen wie „mit großer Mehrheit“ „fast einstimmig“ o. ä. sind unzulässig,
 - **bei Vorstandswahlen:** Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der gewählten bzw. wiedergewählten Vorstandsmitglieder einschließlich der **genauen Ämterverteilung** und die Erklärung der neu- bzw. wiedergewählten Vorstandsmitglieder **über die Annahme der Wahl**
 - die Vorstandsmitglieder sind in die Ämter zu wählen (die "Verteilung" der Ämter auf einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes ist nur möglich, wenn die Satzung dies vorsieht)
 - Blockwahlen sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Satzung dieses Wahlverfahren vorsieht. Schweigt die Satzung über die Art des Wahlverfahrens, sind die Vorstandsmitglieder stets einzeln zu wählen
 - **bei Satzungsänderungen** muss der vollständige genaue Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen (also die genaue Formulierung der geänderten Paragraphen) in das Protokoll aufgenommen werden; bei Satzungsneufassung ist auf die als Anlage beizufügende neue Satzung zu verweisen
 - das **Protokoll muss von den laut Satzung vorgesehenen Personen unterschrieben werden**

V. Allgemeine Hinweise:

Enthält die Satzung eine Bestimmung über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, prüft das Registergericht nach deren Ablauf von Amts wegen die Ordnungsmäßigkeit der Registereintragung zu den Vorstandsmitgliedern. Daher ist jedes Wahlprotokoll zum Vereinsregister einzureichen, auch wenn keine Änderungen beschlossen wurden.

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. „Änderung der §§ ... der Satzung“ oder „Änderung und Neufassung der Satzung“). Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt nicht.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auch über

- Das Amt 24:
<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/lebenslagen.do?action=showdetail&modul=LL&id=364389!0>
- Das Staatsministerium der Justiz und für Europa:
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11885>